

SATZUNG

der Schützengilde Meppen-Süd e.V.

Die Schützengilde Meppen-Süd e.V. in Meppen wurde am 21. November 1970 zum 1. Januar 1971 gegründet.

Die Schützengilde ist ein bürgerlicher Verein und führt den Namen „Schützengilde Meppen-Süd e.V.“.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

- § 1 Die Schützengilde Meppen-Süd e.V. mit Sitz in Meppen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absch. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung heimatlichen Brauchtums, insbesondere die Pflege und Wahrung des alten Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Zusammenlebens; die Pflege und Förderung des Schießsports auf sportlicher Grundlage, die Jugendpflege und die Förderung des Nachwuchses, die Pflege der Schützengemeinschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Schützengilde ist überparteilich, religiöse Fragen sind ausgeschaltet.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- § 6 Mitgliedsbeiträge: Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein volles Kalenderjahr zu zahlen. Er ist im Februar oder bei Aufnahme für das volle Kalenderjahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November bis zum 31. Oktober.
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch den Tod;
 2. durch den freiwilligen Austritt: Die Austrittserklärung muss schriftlich getätigt werden und dem Vorstand bis zum 31. Oktober zugegangen sein. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres;
 3. durch Ausschluss:
 - a) bei Nichtzahlung des Beitrages,
 - b) bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen, jedoch nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- § 8 Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen und Auszeichnungen zu verleihen.
- § 9 Die Königswürde kann jedes Mitglied erringen, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Weiter gelten die in den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen sowie die Entscheidungen des Vorstandes. Über die Leitung des Königschießens entscheidet der erweiterte Vorstand.

- § 10 Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Kommandeur und dem 1. Schießoffizier, höchstens jedoch aus 11 Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; dieses gilt auch für den stellvertretenden Kommandeur, stellvertretenden Schriftführer, stellvertretenden Kassierer sowie die Schießoffiziere, Fahnenträger, Adjutanten und Jugendwart. Eine Wiederwahl für die zu wählenden Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
- § 11 Generalversammlung: Es ist mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung einzuberufen. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand. Ort, Zeit und Tagesordnung werden vom Vorstand bestimmt. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung bzw. Wahlen sollen grundsätzlich durch Handzeichen erfolgen. Auf Wunsch des zu Wählenden soll geheim mittels Handzettel gewählt werden. Die Generalversammlung ist zuständig:
- a) zur Wahl des Vorstandes,
 - b) zur Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - c) zur Entlastung des Vorstandes,
 - d) zur Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes,
 - e) zur Satzungsänderung.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der gesamten Mitgliederzahl dieses schriftlich (durch Unterschriftensammlung) verlangt. Die General- und Mitgliederversammlung sind durch Aushang und durch an die Mitglieder gerichtete Schreiben unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

- § 12 Beurkundung der Beschlüsse: Die in den Vorstandssitzungen und den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.
- § 13 Auflösung des Vereins: Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Die Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand (§ 10), sofern nicht die Auflösungsversammlung besondere Liquidatoren bestellt.

Meppen, den 20. November 1971
Überarbeitet: Nov. 1992, Nov. 2022

Der Verein „Schützengilde Meppen-Süd e.V.“
in Meppen ist am 30. Juni 1972 unter VR 329 in das
hiesige Vereinsregister eingetragen worden.

Der Vorstand:

_____	_____	_____	_____
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Geschäftsführer	Kommandeur
_____	_____	_____	
Kassierer 1.	Schießoffizier	Schriftführer	